

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds der Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres

vom 4. September 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom
13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds der Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres (FRMPP) gemäss dem Reglement vom 20. Januar 2007² wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung finanziert, welche die FRMPP erbringt.

² Es sind dies konkret:

- a. Basisleistungen:
 - Entwicklung eines Systems der beruflichen Grundbildung,
 - Nachwuchsförderung,
 - Nachwuchswerbung,
 - Berufsberatung,
 - Entwicklung und Unterhalt von Bildungsverordnungen und Prüfungsreglementen,
 - Teilnahme an Berufswettbewerben;
- b. berufliche Grundbildung:
 - Vorbereitung und Vereinheitlichung der Qualifikationsverfahren in der Romandie;
- c. höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung:
 - Vorbereitungskurse für die Baustellenleiter-, Polier- und Meisterprüfungen,

¹ SR **412.10**

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 184 vom 24. September 2007, veröffentlicht.

- Übernahme der Kosten der oben erwähnten Prüfungen,
- Übernahme der Kosten weiterer Weiterbildungskurse.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Maler- und Gipserbranche der Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.

² Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch die FRMPP betreut werden.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb mit angestelltem Personal mittels eines Abzuges von der AHV-Lohnsumme des angestellten Personals gemäss Artikel 3 Absatz 2 und für Einpersonenbetriebe aus einem fixen Betriebsbeitrag.

³ Es gelten folgende Ansätze:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | jährlicher Beitrag für Betriebe mit Arbeitnehmenden: | 0,05 % |
| b. | jährlicher Beitrag für Einpersonenbetriebe: | Fr. 150.– |

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

4. September 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 412.101